



Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energien Sachsen-Anhalt e.V. zum Entwurf des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.03.2014 – Drucksache 6/2923

Die Erneuerbaren Energien sind ein prägender Teil des Landes Sachsen-Anhalt.

Im Rahmen der Neufassung des Landesplanungsgesetzes durch das Landesentwicklungsgesetz nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien Sachsen-Anhalt e.V. Stellung.

Insbesondere die Windenergie in Sachsen-Anhalt wird auf Grund ihrer Steuerung durch die Raumordnung von den im zukünftigen Landesentwicklungsgesetz getroffenen Bestimmungen betroffen sein.

Im Folgenden möchten wir daher zu wesentlichen Punkten unsere Ausführungen tätigen.

zu § 4 16. a) und b) Allgemeine Grundsätze der Raumordnung zur Landesentwicklung:

Grundlegend wird begrüßt, dass flächendeckend in Sachsen-Anhalt Voraussetzungen für die Nutzung Erneuerbarer Energien zu schaffen sind.

Nach unserer Auffassung ist dabei eine maßvolle Steuerung der Windenergienutzung sinnvoll. Dabei ist jedoch die vom Bundesgesetzgeber durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB normierte Privilegierung der Windenergienutzung zu Grunde zu legen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass trotz der bisher eher gemischten Erfahrungen die Steuerung der Windenergienutzung weiterhin durch die Regionalplanung erfolgen soll. Um jedoch zukünftig eine der Rechtsprechung genügende Regionalplanung zu erreichen, sollte bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes der Regionalplanung vorgegeben werden, dass ausgehend von der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergienutzung bei der Festlegung geeigneter Flächen der Nutzung der Windenergie **genügend Raum zu verschaffen** ist.

Allerdings sollte diese Ausweisung nicht nur mit dem Hinweis auf Repowering geschehen. Dies könnte zu Fehlinterpretationen führen.

Eine bloße Konzentration auf die Ausweisung von Repowering-Flächen könnte der Windenergienutzung nicht genügend Raum verschaffen mit der Folge der Unwirksamkeit der betreffenden Regionalen Entwicklungspläne. Es bedarf grundsätzlich weiterhin auch der Ausweisung neuer Flächen.

Wir schlagen daher vor, § 4 Nr. 16b), 2. Satz dahingehend zu ändern, dass **ein Repowering im Rahmen der Festlegung geeigneter Flächen zur Windenergienutzung besonders zu fördern** ist.



Windenergie



Solarenergie



Biomasse



Kraft-Wärme



Geothermie



Wasserkraft

zu § 9 Regionale Entwicklungspläne Absatz (1) 4.

Der Entwurf des Landesentwicklungsgesetzes sieht es als Aufgabe der Regionalplanung sowohl Gebiete zur Nutzung der Windenergie als auch für das Repowering, sprich den Abbau alter Windenergieanlagen innerhalb wie auch außerhalb ausgewiesener Vorrang- bzw. Eignungsgebiete und der damit verbundenen Errichtung neuer Windenergieanlagen mit größerer Leistung innerhalb der durch die Regionalplanung auszuweisenden Vorrang- und Eignungsgebiete, auszuweisen. Wir befürworten eine entsprechende Konkretisierung. Sie unterstreicht sowohl das Anliegen, entsprechende Flächen für die Windenergienutzung über die Regionalplanung auszuweisen, als auch die Notwendigkeit, Flächen zum Zwecke des Repowering bereit zu stellen.

zu § 9 Regionale Entwicklungspläne Absatz (4)

Der Landesverband Erneuerbare Energien Sachsen-Anhalt begrüßt außerordentlich, dass der Entwurf des Landesentwicklungsgesetzes eine verbindliche Regelung zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zum Zwecke des Repowering gemäß der im EEG vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730, 2743) enthält.

Derzeit erfolgt auf Bundesebene die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Der Bundesgesetzgeber sieht derzeit im Rahmen der Neufassung vor, den Repowering-Bonus zu streichen, womit der entsprechende Paragraph (§30 EEG) entfielen. Dies hat jedoch zur Folge, dass auch die Definition des Repowerings in Hinblick auf die räumliche Definition entfielen, womit der im Entwurf gewählte Ansatz, auf die jeweils geltende Fassung des EEG abzustellen, zu einer Nichtanwendbarkeit des Absatzes führte.

Daher empfehlen wir bei Wegfall der o.g. Definition, in der Überarbeitung des Entwurfs nicht mehr auf die Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes abzustellen und stattdessen den Planungsregionen eine eindeutige, bereits bewährte Definition anbei zu stellen. In diesem Zusammenhang kann auf die Regelungen anderer Bundesländer abgestellt werden. Beispielsweise versteht das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (5.2.14 V) unter Repowering den „vorherigen bzw. gleichzeitigen Abbau von Anlagen an anderer Stelle“. Damit wären die unseres Erachtens zentralen Ziele des Repowerings erfasst, mithin Abbau von Einzelanlagen an aus heutiger Sicht kritischen Standorten zugunsten einer Konzentration an verträglichen Standorten.

Diese Regelung würde insbesondere dem Umstand entgegen wirken, dass, wie bereits im jüngst verabschiedeten Landesenergiekonzept der Landesregierung von Sachsen-Anhalt richtigerweise festgestellt wurde, ein Großteil der in Sachsen-Anhalt existierenden Windenergieanlagen zulässigerweise außerhalb bestehender Vorrang- und Eignungsgebiete stehen.

Um ein sinnvolles Repowering in Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, ist daher unseres Erachtens die Definition des Repowering im o.g. Sinne bereits im Landesplanungsgesetz notwendig.



Windenergie



Solarenergie



Biomasse



Kraft-Wärme



Geothermie



Wasserkraft

Gemäß Rundverfügung Nr. 02/14 des Landesverwaltungsamtes vom 04.03.2014 soll sich die Begünstigung des Repowerings im Rahmen der Bemessung der Abstandsflächen ausschließlich auf ein Repowering am selben Standort der Anlage beschränken. Bei einer solchen engen Auslegung ist faktisch kein Anwendungsbereich dieser Regelung eröffnet. Allein aufgrund der deutlich größeren Dimensionen moderner Windenergieanlagen ist ein Repowering an den Standorten der Altanlagen kaum möglich. Außerdem werden die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten gelegenen Altanlagen nicht erfasst.

Leider hat die Erfahrung aus der bereits im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt festgeschriebenen Regelung im Grundsatz G 83 gezeigt, dass die Planungsgemeinschaften entsprechende Anliegen von Gemeinden zur Ausweisung von Repowering-Flächen wenigstens zu überwiegenden Teilen, meistens jedoch ausschließlich ablehnen.

Es ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, dass ein entsprechender Antrag durch die Regionale Planungsgemeinschaft lediglich zu prüfen ist.

Dementsprechend empfehlen wir, den Regionalen Planungsgemeinschaften aufzuerlegen, dass den Anträgen der Gemeinden auf Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten zum Zwecke des Repowerings regelmäßig stattzugeben ist. Die Prüfung der Regionalen Planungsgemeinschaften soll lediglich darauf beschränkt werden, ob und insofern öffentliche Belange bzw. Ziele / Grundsätze der Raumordnung / Regionalplanung entgegenstehen, die über die sogenannten harten Tabukriterien im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Regionalpläne formuliert wurden.

Die Planungshoheit der Gemeinden und die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung nach § 4 dieses Gesetzes wären nur gewahrt, wenn die Entscheidungskompetenz der Regionalen Planungsgemeinschaften auf die Prüfung objektiver Kriterien beschränkt wird.

Magdeburg, den 22.Mai 2014

Präsidentin Dr. Ruth Brand-Schock